

Ausfertigung

Amtsgericht Passau

Az.: 11 C 1717/07



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte des Klägers:

Rechtsanwälte Dr. Greger, Biber & Partner, Gabelsbergerstr. 5, 93047 Regensburg, Gz.:
07/410 KH

gegen

[REDACTED] **versicherung AG**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte der Beklagten:
[REDACTED]

wegen **FORDERUNG**

erlässt das Amtsgericht Passau durch Richterin am Amtsgericht Scheungrab-Krpan am
10.01.2008 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2007 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1426,08 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 10.3.2007 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die außergerichtlichen Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von 185,70 Euro an den Kläger zu zahlen.

Rechts im Met: Satzung	WV:
EINGEGANGEN	
18. JAN. 2008	
Greger - Biber Rechtsanwälte	
Rechts im Met: Satzung	zda Rechts

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 31.5.2007. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. Streitig ist noch die Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten.

Der Kläger mietete im Zeitraum vom 2.6.2007 bis 12.6.2007 ein dem verunfallten Fahrzeug (Audi A3) gleichklassiges (Gruppe 6) Ersatzfahrzeug an, welches ihm die Mietwagenfirma Swing am 12.6.2007 in Höhe von 2026,08 Euro brutto in Rechnung stellte. Die Beklagte regulierte 600,00 Euro.

Der Kläger ist der Ansicht Anspruch auf Erstattung des Restbetrages in Höhe von 1426,08 Euro zu haben.

Er macht geltend, dass die abgerechneten Mietwagenkosten gemäß §249 BGB erforderlich und damit als Schadensbeseitigungsaufwand erstattungsfähig sind. Der geltend gemachte Tarif liege im Rahmen des ortsüblichen Normaltarifs gemäß Schwacke Mietpreisliste, wobei die Berechnung anhand des Tagestarifs erfolgen muss. Zudem sei ein pauschaler Aufschlag in Folge unfallbedingter Zusatzleistungen gerechtfertigt (Bl. 3/6 d. Akten). Erstattungsfähig seien ebenfalls die Haftungsbeschränkungskosten (Vollkasko) bei denen eine Vorteilsanrechnung nicht stattzufinden habe, weil der Kläger eine Selbstbeteiligung akzeptierte. Zudem werden außegerichtliche Rechtsanwaltskosten und Zinsen geltend gemacht.

Der Kläger beantragt.

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1426,08 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.7.2007 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die außergerichtlichen Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von 185,70 Euro an den Kläger zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Erforderlichkeit weiterer Mietwagenkosten. Sie meint der Kläger habe gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen, da er ein konkretes Vermittlungsangebot der Beklagten betreffend eine günstigere Anmietung nicht angenommen und ein teureres Fahrzeug bei der Firma Swing angemietet hat. Sowohl in Telefonaten vom 31.6.2007 und 1.6.2007 als auch mit E-Mail und Schreiben vom 31.5.2007 wurde dem Kläger seitens der Beklagten die Anmietmöglichkeit für ein gleichwertiges Fahrzeug für einen Tagespreis von 60,00 Euro z.B. über die Firma Europcar angeboten und im Bedarfsfall um Anruf gebeten.

Der Kläger konnte sich telefonisch für eine Anmietung nicht entscheiden. Noch am 1.6.2007 (10.00 Uhr) habe er ein Tätigwerden der Beklagten bzgl. der Mietwagenregulierung abgelehnt, da er sich Nutzungsausfall vorbehalten wollte.

Zudem meint die Beklagte, der geltend gemachte Tarif sei nicht erforderlich gewesen. Der Kläger hätte günstiger anmieten können. Der Kläger habe entsprechende Erkundigungen bzw. die Erholung von Vergleichsangeboten bei anderen Firmen unterlassen. Hierzu wäre er aber verpflichtet gewesen.

Der Kläger repliziert, dass das entsprechende Vermittlungsangebot kein Angebot im Rechtsinne sei, zudem einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz bzw. UWG beinhalte und damit unbeachtlich war. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liege nicht vor.

Zudem habe sich der Kläger bzw. dessen Sohn aufgrund des Angebots der Beklagten mit der Firma Europcar in Verbindung gesetzt. Die Anmietung eines Klassengleichen Fahrzeugs sei hier nicht möglich gewesen. Auch bei diversen anderen Mietwagenfirmen habe der Kläger keinen Erfolg mit der Anmietung eines entsprechenden Fahrzeugs zu einem Preis von 60,00 Euro gehabt.

Bezüglich des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen Kuizer sowie Andreas Fenzl. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2007 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und der Sache begründet. Der Kläger hat Anspruch auf weitere Mietwagenkosten in Höhe von noch 1426,08 Euro.

1.

Die vom Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten sind als Schadensbeseitigungsaufwand im Sinne vom § 249 BGB nicht zu beanstanden; die grundsätzliche Schadensersatzpflicht der Beklagten ergibt sich aus §§7 StVG, 823, 249 BGB, 3 PflichtVersGesetz.

2.

Die Inanspruchnahme des Mietwagens war für den Kläger als Schadensbehebungsmaßnahme unstreitig erforderlich. Die Beklagte hat zudem die Mietwagenkosten bereits in der aus ihrer Sicht angemessenen Höhe reguliert und damit die Haftung dem Grunde nach unstreitig gestellt.

3.

Der Kläger kann als Geschädigter gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hinsichtlich der Mietwagenkosten denjenigen Betrag ersetzt verlangen, der tatsächlich angefallen ist und objektiv erforderlich war.

4.

Als Herstellungsaufwand im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Tarif anzusehen, der im regionalen Markt für Selbstzahler üblicherweise als Normaltarif angeboten wird (BGH zuletzt abgedruckt in NJW 2007, 1449 ff).

In Ausübung tatrichterlichen Ermessen ist der entsprechende Normaltarif gemäß § 287 ZPO für das Jahr 2007 nach dem so genannten Schwacke Mietpreispiegel 2007 auf der Grundlage des so genannten Modus im Postleitzahlgebiet des Klägers zu schätzen. Die Schwacke Mietpreisliste 2007 ist als Schätzgrundlage geeignet (BGH NJW 2007, Seite 2916 ff).

5.

Der Kläger war ebenfalls unstreitig berechtigt, ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 6 anzumieten. Die Mietwagenklasse des verunfallten klägerischen PKW Marke Audi A 3 ca. (150 PS) war unstreitig zu mindest in die Kategorie 6 einzustufen. Das vom Kläger angemietete Fahrzeug liegt ausweislich des unstreitigen Vorbringens ebenfalls in dieser Mietwagenklasse.

6.

Die Abrechnung der Firma Swing (Anlage K 1/ Bl. 10 d. Akten und Anlage K 2/Bl. 11 d. Akten) ist nicht zu beanstanden.

Die Rechnungsbeträge der Abrechnung der Firma Swing betreffend die Anmietung des Fahrzeugs Marke Audi A 3 (Mietwagenklasse 6) liegen der Höhe nach unter den entsprechenden Ver-

gleichspreisen der Schwacke Mietpreisliste 2007 (in Anwendung des so genannten Modus) und sind daher der Höhe nach ohne weitere Einschränkung gerechtfertigt.

Ausweislich der Schwacke Mietpreisliste 2007 ist im Modus für eine Tagesanmietung ein Preis von 214,00 Euro anzusetzen; der Wochentarif beträgt 1178,00 Euro. Dies ergibt einen gesamten Mietgrundbetrag in Höhe von 1820,00 Euro brutto. Hinzu zurechnen sind die Kosten der Kaskoversicherung in Höhe von insgesamt 230,00 Euro nach Schwacke-Nebenkostentabelle. Die Gesamtkosten von 2050,00 Euro im Normaltarif nach Schwacke Mietpreisliste 2007 würden daher über dem gemäß Rechnung (K 2) abgerechneten Tarif der Firma Swing in Höhe von 2026,08 Euro liegen.

Damit war ein Aufschlag aus unfallbedingten betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen nicht mehr zu prüfen.

Die oben genannten Preise konnten mithin der Abrechnung vollumfänglich zugrundegelegt werden. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Teilregulierung in Höhe von 600,00 Euro errechnet sich daher ein noch erstattungsfähiger Betrag von 1426,08 Euro brutto.

7.

Die Erstattungsfähigkeit entfällt auch nicht deshalb, weil dem Kläger ein Verstoß gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB zur Last zu legen ist.

a.

Unabhängig von der Frage der Wirksamkeit des Angebots der Beklagten bezüglich der Vermittlung einer Anmietung zum Tagestarif von 60,00 Euro musste der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das beklagte Angebot bereits deshalb nicht annehmen, weil ihm nicht die Anmietung eines klassengleichen Ersatzfahrzeugs konkret angeboten wurde. Die Aussage des Zeugen Kulzer war nicht geeignet, das Gericht davon zu überzeugen, dass dem Kläger tatsächlich ein seiner Fahrzeugklasse entsprechendes Fahrzeug angeboten worden ist. Der Zeuge Kulzer gab an, dass lediglich die Einordnung des Ersatzfahrzeuges nach dem ihm mitgeteilten PS-Zahlen nicht aber nach Fahrzeugausstattung und Fahrzeugart erfolgte. Es ist daher nicht gewährleistet, dass dem Kläger tatsächlich ein Mietfahrzeug der Klasse 6 (entsprechend der Klasse des verunfallten Fahrzeugs) angeboten worden ist. Dass eine weitere Anfrage zu einem ent-

sprechenden Angebot geführt hätte, hat die Beweisaufnahme ebenfalls nicht bestätigt. Die Angaben des Zeugen waren insofern zu ungenau.

b.

Darüber hinaus scheidet ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht auch daran, weil sich der Kläger aufgrund des Hinweises seitens der Beklagten auf die Möglichkeit einer günstigen Anmietung sowohl bei der ihm von Seiten der Beklagten mitgeteilten Mietwagenfirma (Europcar) als auch bei weiteren Mietwagenfirmen wegen einer entsprechenden Anmietmöglichkeit erkundigt hat. Nach den glaubhaften Angaben des einvernommenen Zeugen Andreas Fenzl führte dies aber nicht zu der Anmietmöglichkeit eines dem verunfallten Fahrzeugs entsprechenden Mietfahrzeugs (Fahrzeugklasse) zu dem von der Beklagten mitgeteilten Mietwagentarif.

Bei der von ihm kontaktierten Firma Europcar stand ein entsprechendes Fahrzeug nicht zur Verfügung. Zudem war nicht gewährleistet, dass das Ersatzfahrzeug, welches möglicherweise für einen späteren Zeitpunkt besorgt werden hätte können (wobei aber ebenfalls nicht feststand, dass es sich um ein identisches Fahrzeug handelte), zu dem entsprechenden von der Beklagten mitgeteilten Preis anmietbar war. Auch die weiteren Erkundigungen bei anderen Mietwagenfirmen führten nicht dazu, dass dem Kläger ein entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden konnte. Zum Teil wurden höhere Tarife gefordert, zum Teil war ein klassengleiches Fahrzeug nicht verfügbar. Erst die Anfrage bei der Firma Swing führte zur Anmietmöglichkeit eines klassengleichen Ersatzfahrzeuges der Mietwagenklasse 6.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war daher dem Kläger die Inanspruchnahme eines günstigeren Fahrzeugs bei anderen Mietwagenfirmen nicht möglich. Auf

die Aussage des Zeugen Andreas Fenzl, der hierzu ausführlich und glaubhaft Stellung nahm, wird insoweit Bezug genommen.

8.

Die außergerichtlichen Kosten sind vollumfänglich zu erstatten.

9.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

10.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

gez.

Scheungrab-Krpan
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 10.01.2008

gez.

Wagmann, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Passau, 17.01.2008

[Handwritten signature]
Wagmann, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle